

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2022

Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein).....	3
II. Fördervoraussetzungen	10
III. Weitere Hinweise	19
Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts	22
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis	26

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm Sport, Jugend und Kultur (SJK) unterstützt das neu gegründete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung

kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung an den Verein weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Mehrere Kommunen können ein gemeinsames Projekt umsetzen. Hierbei übernimmt eine Kommune die Federführung und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen erfolgen zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Eine Förderung mit Bundesmitteln wird bis maximal 45 %, bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 % bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 %.

Wie weist eine Kommune eine Haushaltsnotlage nach?

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 % erfolgen.

Zur Definition des Vorliegens einer Haushaltsnotlage gilt das jeweilige Landesrecht.

Welche Informationen muss der Ratsbeschluss / Beschluss des Kreistages enthalten?

Es wird ein Beschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze gebilligt wird. Die Unterlage muss spätestens bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem der kommunale Finanzierungsanteil nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Stadtverwaltung/Kreistag beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfszuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Landeseigentum finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes in Höhe von mindestens 55% der

zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 %. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Die Einbeziehung unbeteiligter Dritter in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern – hierzu zählen insbesondere die Länder – handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Ihre finanzielle Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtausgaben abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 30. September 2022 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze online einzureichen. Beizufügen ist ein Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird. Dieser kann erforderlichenfalls bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen

für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort¹ formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in easy-Online erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) der Bewilligungsbehörde

*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Referat FWD 5
Stichwort: SJK 2022
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn*

und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel).

Was muss in der formlosen Anzeige beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium angezeigt werden?

Dem Land muss formlos aber verbindlich mitgeteilt werden, dass und mit welchem konkreten Projekt die Kommune am Interessenbekundungsverfahren teilnimmt.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum oder kann auch ein Vorentwurf eingereicht werden?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

¹ Die aktuelle Liste mit den zuständigen Landesressorts findet sich in Anlage 1.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

Im Interessenbekundungsverfahren reicht die Angabe aus einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. HOAI) erfolgt.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November 2022 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab Anfang 2023 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wie lange kann die Projektlaufzeit betragen?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31.12.2027

enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein. Die Förderhöchstdauer entspricht dabei maximal der Programmdauer.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Mio. € übersteigen, muss die jeweils zuständige für den Bund tätige Bauverwaltung beteiligt werden und die baufachliche Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) erfolgen. Auf Wunsch der Kommune kann dies auch dann erfolgen, wenn die Fördersumme unter 6 Mio. Euro liegt. Dies wird insbesondere in Fällen empfohlen, in denen die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 5 HOAI einschließlich gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Austoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B. bestehend aus:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,

- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- Herstellen der Barrierefreiheit

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbare Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen² und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung / Modernisierung erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmalern oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 % (EG 70) bzw. 160% (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).³

² Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der [„Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)“](#) (Abschnitt 3 Buchstaben).

³ Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im [Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG](#).

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten \bar{U}	Effizienzgebäude ($T \geq 19 \text{ °C}$)		Effizienzgebäude ($12 \text{ °C} \leq T < 19 \text{ °C}$)	
	[W (m ² · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Mit Blick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens sind ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ – Anlage 3 für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten. Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß QNG PLUS nachzuweisen. Die Anlage 3 findet sich unter folgendem Link: https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf

Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?

Bei Nichtwohngebäuden wird der Begriff „Effizienzgebäude“ benutzt. Die Terminologie entstammt der KfW-Systematik zur Einordnung und Klassifizierung des technischen Standards, wie sie dem BEG NWG zu entnehmen ist.⁴ Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit dem „Effizienzhaus“, das sich auf Wohngebäude bezieht und für das andere Fördermodalitäten gelten.

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der

⁴ s. [BEG NWG](#).

Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

Sofern der 100%ige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die zum reduzierten Einsatz von Erneuerbaren Energien führen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 65 % liegen.

Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Das bedeutet, dass der Ein- oder Umbau der Wärmeversorgungslösungen nicht als fossile Anlage erfolgen darf. Die förderfähigen Objekte als solche können und dürfen durchaus mit fossilen Energieträgern betreiben werden. Inwiefern ein solcher Anlageneinbau/-umbau erforderlich ist, hängt von den weiteren Optionen zum Erreichen der energetischen Anforderungen EG 70 bzw. EG 40 ab.

Wie ist der Standard QNG Plus für „Nachhaltige Materialgewinnung“ und für „Naturgefahren am Standort“ nachweisbar?

Der Standard QNG Plus für die Anforderungen 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ ist im Zuge des Antragsverfahrens nachzuweisen. Hierzu wird das BBSR rechtzeitig eine Vorlage zur Verfügung stellen.

Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragstellenden. Entscheidend hierbei ist die kommunale Nutzung vor Ort als Fördervoraussetzung.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist demnach zulässig.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektaufrufs. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, damit diese zum Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudesektor beitragen. Die definierten energetischen Anforderungen an den Gebäudezustand sind voraussichtlich nur mit der Umsetzung eines Maßnahmenbündels zu erreichen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen eines der Auswahlkriterien ist.

Sind Einrichtungen zur Ausübung des Spitzensports förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (d.h. Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten der Bundessportfachverbände) oder dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sind nicht förderfähig. Als gewerbsmäßig betriebene Einrichtungen zählen beispielsweise Imbissstheken und Restaurants

inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung.

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetzes. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Ersatzneubauten sind nur als Energieeffizienzgebäude 40 förderfähig. Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Hierbei sind auch Betrachtungen der zu erreichenden ökologischen Mehrwerte und der Klimaschutzbeiträge anzustellen (z.B. Vergleich der Verbrauchswerte über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes).

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein

Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

An welchem Punkt der Projektskizze sind ist darzulegen, dass ein Ersatzneubau die wirtschaftlichere Variante ist?

Dies hat im Projektskizzenformular unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung unter Ziff. 2. „Begründung für das Projekt“ zu erfolgen.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der Leitfaden **barrierefreies Bauen** des Bundes: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

Wie wird bei Bädern die Reduktion des Wasserverbrauches bzw. der Einsatz von Chemikalien nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Reduktion des Wasserverbrauches bzw. der Einsatz von Chemikalien in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen und –experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen und –experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und -experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen und -experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Neben der Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz (Anforderung 2.5 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) und zum klima- und Ressourcenschonenden Bauen (Anforderung 2.2 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, wie z.B., dass der Bedarf in einem Sportentwicklungskonzept oder einem integrierten Stadtentwicklungskonzept belegt ist
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der energetischen Anforderungen und genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?

Bereits die Übererfüllung eines Standards findet Niederschlag in der Bewertung.

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin / vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich.

Ausgeschlossen sind eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

Ist eine Kumulierung mit Programmmitteln der Städtebauförderung möglich?

Eine Kumulierung mit Mitteln der Städtebauförderung ist ausgeschlossen, da es sich hierbei auch um Bundesmittel handelt. Eine Kumulierung der Förderung mit Mitteln anderer Fördergeber ist jedoch möglich, wie im Projektaufruf unter Ziffer 7.6 beschrieben.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, dem Bund Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen. Grundsätzlich sind sie zudem verpflichtet, auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen (bspw. durch das Anbringen einer gut sichtbaren Förderplakette) und bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Ist Ausstattung förderfähig?

Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte o.Ä.), in der Regel Kostengruppe 600, ist nicht förderfähig. Ausnahmen beispielsweise bei speziellen Anforderungen für Menschen mit Behinderungen sind im Einzelfall zu prüfen

Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder

Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular unter Ziff. 2 nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Welche Kostengruppen zählen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine Zuwendung beantragt werden. Ausstattung nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 können für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung möglich sein.

Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts

Baden - Württemberg

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
des Landes Baden-Württemberg
Referat 24 - Städtebauliche Erneuerung
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat 36 - Städtebauförderung
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Zusendung der Antragskopien ausschließlich an: sjk@stmb.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Referat IV C - Städtebauförderung / Stadterneuerung
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Referat 21 - Städtebauförderung
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam

Bremen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
Referat 72 - Stadtumbau
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
der Freien und Hansestadt Hamburg
WSB 2 - Integrierte Stadtteilentwicklung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat VII 6 - Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Referat 610 - Stadtentwicklung und Städtebauförderung
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 61 - Recht und Förderung des Städtebaus
Archivstraße 2
30169 Hannover
Staedtebaufoerderung@mu.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gruppe 52/Referat 521 - Haushaltsrechtliche Angelegenheiten der Förderprogramme
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 383 - Städtebauförderung
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Referat OBB14 - Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 54 - Städtebauförderung, besonderes Städtebaurecht
01095 Dresden

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Referat 21 – Grundsatz Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohngeld, Haushalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Referat IV 51 - Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht, Baukultur

Düsternbrooker Weg 92

24015 Kiel

Thüringen

Thüringisches Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Referat 25 - Städtebau, Städtebauförderung

Werner-Seelenbinder-Straße 8

99096 Erfurt

Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen